

Verordnung über die Umsetzung des Bundesgesetzes über die Neuordnung der Pflegefinanzierung

Änderung vom 9. Mai 2012

Der Regierungsrat des Kantons Aargau

beschliesst:

I.

Der Erlass SAR [301.213](#) (Verordnung über die Umsetzung des Bundesgesetzes über die Neuordnung der Pflegefinanzierung vom 8. Dezember 2010) (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Stationäre Pflegeeinrichtungen mit einem entsprechenden spezialisierten Angebot erhalten pro an Demenz erkrankter Person und pro Tag als Restkosten einen zusätzlichen Betrag von Fr. 20.–, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Vorliegen eines Fachkonzepts für die spezialisierte Pflege von an Demenz erkrankten Personen (separativ oder integrativ),
- b) Nachweis der Personalressourcen im Stellenplan im Umfang von 0.2 Stellen pro an Demenz erkrankter Person,
- c) angepasste Infrastruktur für die spezialisierte Pflege von an Demenz erkrankten Personen (separativ oder integrativ),
- d) Nachweis der Entlastung der an Demenz erkrankten Person von Fr. 20.– pro Tag bei der Betreuungstaxe.

§ 9 Abs. 2 (geändert)

² Die von der Clearingstelle gemäss § 7 Abs. 1 und Abs. 1^{bis} vergüteten Pflegekosten werden der zuständigen Gemeinde verrechnet. Die entsprechenden Gemeindebeiträge gelten als zusätzliche Finanzbedarfsgrösse im Sinne von § 2 des Dekrets über den Finanz- und Lastenausgleich (Finanzausgleichsdekret, FLAD) vom 29. Mai 1984¹⁾.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung unter Ziff. I. tritt mit Ausnahme von § 9 Abs. 2 Satz 2 am 1. Juli 2012 in Kraft. § 9 Abs. 2 Satz 2 tritt rückwirkend am 1. Januar 2012 in Kraft.

Aarau, 9. Mai 2012

Regierungsrat Aargau

Landammann
HOCHULI

Staatsschreiber
GRÜNENFELDER

¹⁾ SAR [615.110](#)